



Aktenzeichen: Pet 4-19-17-850-049160

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den einmaligen Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 Euro allen Kindern zu gewähren, für die Kindergeld bezogen wird.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass die Einschränkungen der Corona-Pandemie zwar alle Kinder betroffen hätten, jedoch nicht alle Kinder den Kinderfreizeitbonus in Anspruch nehmen könnten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 45 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass mit Blick auf die große Belastung, die die Corona-Pandemie für alle Familien darstellt, in den Jahren 2020 und 2021 der Kinderbonus zusätzlich zum Kindergeld jeweils für über 16 Millionen Kinder ausbezahlt



wurde. Dadurch haben alle Familien in diesen Jahren zusätzliche Hilfe erhalten, um die Belastungen der Corona-Pandemie abzufedern und finanziellen Handlungsspielraum zu haben. Der Kinderbonus hat zugleich geholfen, die Wirtschaft zu beleben, Arbeitsplätze zu sichern und den Weg unseres Landes in eine stabile Zukunft zu bereiten.

Anders als der Kinderbonus der Jahre 2020 und 2021 knüpft der Kinderfreizeitbonus in Höhe von einmalig 100 Euro nicht (nur) daran an, dass für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Kinderfreizeitbonus unterstützte – als Teil des Aufholpakets für Kinder, Jugendliche und Familien – gezielt Kinder und Jugendliche aus Familien mit kleinen Einkommen bzw. aus bedürftigen Familien.

Damit der Kinderfreizeitbonus zielgerichtet sowie möglichst schnell und unkompliziert ausgezahlt werden konnte, wurde er daran geknüpft, dass eine staatliche einkommensgeprüfte Leistung bezogen wird, die speziell an Familien mit kleinen Einkommen bzw. bedürftige Familien gezahlt wird. Dabei handelt es sich unter anderem um Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch, Wohngeld und Kinderzuschlag. Familien, die die entsprechenden Leistungen beziehen, wurden gestärkt, da sie wenig finanziellen Spielraum haben und ihre Kinder von den Folgen der Pandemie regelmäßig besonders belastet sind.

Die unterschiedlichen Zweckbestimmungen zwischen der Gewährung des Kinderbonus und des Kinderfreizeitbonus rechtfertigen aus Sicht des Petitionsausschusses die differenzierte Gewährung an die Leistungsempfänger. Aus diesem Grund vermag der Ausschuss das mit der Petition verfolgte Anliegen, allen Kindern gleichermaßen den Kinderfreizeitbonus zu gewähren, nicht zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.